

Satzung zu Hochschulauswahlverfahren 1.12.

veröffentlicht am: 17.01.12

Medizinische Fakultät
Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule für den
Studiengang Medizin

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 360) und der Vergabeverordnung Stiftung LSA vom 01.07.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 388, zuletzt geändert durch § 1 Zweite ÄndVO vom 19. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 582), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Studiengang Medizin erlassen.

§ 1
Anwendungsbereich

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OvGU) vergibt gemäß § 3a HZuLG LSA nach Abzug der Vorab-Quoten 60 % der verbleibenden Plätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dieser Satzung.

§ 2
Verfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich nach der Vergabeverordnung Stiftung frist- und formgerecht mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stiftung für Hochschulzulassung um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die OvGU ist nicht dazu verpflichtet, die Richtigkeit der von der Stiftung für Hochschulzulassung verwendeten Bewerberangaben von Amts wegen zu überprüfen.

(3) Die OvGU beauftragt die Stiftung für Hochschulzulassung im Hauptverfahren die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen der OvGU zu erlassen; die Vorauswahl nach § 3 durchzuführen und die Bewerberinnen und Bewerber im Namen der OvGU über das Ergebnis der Vorauswahl zu unterrichten; im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen der OvGU zu erstellen und zu versenden; in Nachrückverfahren Zulassungsbescheide im Namen der OvGU zu erlassen.

(4) Nach Abschluss von Nachrückverfahren noch verfügbare oder wieder verfügbar werdende Studienplätze vergibt die OvGU durch das Los.

(5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung nicht im Original vorgelegt werden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der OvGU unberührt. Bei nachträglich als unrichtig oder unvollständig erkannten Angaben wird eine erfolgte Zulassung nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung rückgängig gemacht.

§ 3

Erneute Zulassung nach einem Dienst und Vorauswahlverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 und 4 Vergabeverordnung Stiftung nach Ableistung eines Dienstes einen Anspruch auf Zulassung an der OvGU haben, werden vorab zugelassen, wenn sie in ihrem Zulassungsantrag die OvGU für das Hochschulauswahlverfahren in erster Ortspräferenz genannt haben.

(2) Im Vorauswahlverfahren werden bis zu 700 Kandidatinnen und Kandidaten in der Rangfolge der nach § 11 Abs. 3 bis 5 Vergabeverordnung Stiftung ermittelten Durchschnittsnote aus denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern ermittelt, die Magdeburg mit erster Ortspräferenz angegeben haben. Bei Ranggleichheit wird § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung angewendet.

§ 4

Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Medizin werden nach einer Rangliste vergeben. Die Plätze 1-25 werden in der Rangfolge der Durchschnittsnote ohne Ablegen eines Tests vergeben (Exzellenzquote). Ab Platz 26 werden die Rangplätze nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests in Verbindung mit der Durchschnittsnote vergeben. Bei Ranggleichheit wird § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung angewendet. Nimmt ein zugelassener Bewerber auf den Plätzen 1-25 seinen Studienplatz nicht an, wird der freigewordene Studienplatz nach dem Testergebnis in Verbindung mit der Durchschnittsnote vergeben.

(2) Als Studierfähigkeitstest wird das Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge Naturwissenschaftsteil – sog. HAM-Nat – eingesetzt. Der HAM-Nat ist ein Multiple-choice-Test mit Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie. Die Fragen überprüfen Kenntnisse auf Schulniveau (Gymnasium) und deren Anwendung. Über die Nutzung und Weiterentwicklung des HAM-Nat wird mit der Universität Hamburg eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

(3) Bei der Auswahl werden nur Ergebnisse des HAM-Nat aus dem aktuellen Bewerbungsjahr berücksichtigt. Eine mehrfache Teilnahme an Tests in unterschiedlichen Jahren ist möglich.

(4) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung eines Bewerbers/einer Bewerberin wird anhand einer linearen Skala in eine Punktzahl von 60 (bei Note 1,0) bis 0 (bei Note 4,0) umgerechnet. Für das Testergebnis des HAM-Nat werden bis zu 59 Punkte vergeben.

(5) Der Rangplatz eines Bewerbers/einer Bewerberin ab Platz 26 des AdH-Verfahrens wird nach der Summe seiner/ihrer beiden Punktzahlen nach Absatz 4 ermittelt. Höhere

Punktzahlsumme bedeutet einen besseren Rangplatz. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 Vergabeverordnung Stiftung Anwendung.

(6) Die Teilnahme am HAM-Nat ist begrenzt. Zur Teilnahme am HAM-Nat werden die Bewerber/Bewerberinnen der Vorauswahl nach § 3 Absatz 2 eingeladen, die nicht schon über die Rangplätze 1-25 eine Zulassung erhalten.

(7) Bewerberinnen/Bewerber, die trotz Einladung nicht am HAM-Nat teilgenommen haben, werden nachrangig nach den Testteilnehmern entsprechend der Punktzahl ihrer Durchschnittsnote gereiht. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 Vergabeverordnung Stiftung Anwendung.

(8) Der HAM-Nat wird an einem Termin pro Jahr in Magdeburg zeitgleich mit dem Test in Hamburg durchgeführt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als zwei Stunden. Die Termine des HAM-Nat werden mindestens 6 Wochen vorher auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät Magdeburg bekannt gegeben. Die Einladungen werden per E-mail mindestens 3 Tage vor dem jeweiligen Testtermin an die in der Bewerbung bei der Stiftung angegebene E-Mail-Adresse verschickt.

(9) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum festgesetzten Termin oder kann ein Test nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Medizinischen Fakultät setzt zur Vorbereitung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des HAM-Nat eine Auswahlkommission ein.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus dem Dekan, drei weiteren Professoren und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder, die vom Fakultätsrat bestimmt werden, beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf rechtzeitig gestellten Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 7 Gebühren, Kostenerstattung

Die Hochschule führt das Auswahlverfahren gebührenfrei durch. Sie erstattet Bewerberinnen oder Bewerbern keine Kosten, die durch die Teilnahme am Auswahlverfahren entstehen (z.B.: Reisekosten).

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde am 01.11.2011 vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und am 23.11.2011 vom Senat der OvGU beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester WS 2012/13. Die vorherige Satzung vom 05.06.2007 tritt damit außer Kraft.

Magdeburg, 12.12.2011

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg